

allgemeine geschäftsbedingungen (agb) pandiculor – paik jahnscheck

allen vertragsbeziehungen zwischen dem auftraggeber und pandiculor – paik jahnscheck liegen die folgenden allgemeinen geschäftsbedingungen zugrunde, die der auftraggeber als vertragsbestandteil anerkennt:

1. vertrag

1.1 vertragsabschluss der designvertrag tritt durch schriftliche auftragserteilung des auftraggebers (ag) und schriftliche bestätigung durch pandiculor – paik jahnscheck rechtswirksam in kraft. ein von beiden vertragspartnern unterzeichneter vertrag erfüllt den gleichen zweck.

1.2. freigabe von teilleistungen dem ag vorgelegte teilleistungen gelten zur weiteren fortsetzung der designaufgabe als freigegeben, wenn bis spätestens einer woche nach vorlage keine berechtigten einwände durch den ag schriftlich begründet geltend gemacht werden. weitergehende mündliche und fernmündliche einwendungen sind in spätestens von einer woche schriftlich nachzureichen. über die erheblichkeit und umsetzbarkeit im rahmen der designaufgabe entscheidet der an.

1.3 bereitstellung von unterlagen der ag stellt pandiculor – paik jahnscheck die zur ausführung der verträge notwendigen informationen, unterlagen, genehmigungen, muster oder materialien rechtzeitig und kostenlos zur verfügung, tatsachen und daten, die für die durchführung des vertrages nützlich sind, wird der ag unaufgefordert mitteilen, er versichert, dass seine angaben richtig und vollständig sind.

1.4 überprüfung von informationen zur überprüfung der richtigkeit und vollständigkeit der von ag zur verfügung gestellten unterlagen und informationen ist pandiculor – paik jahnscheck nur insoweit verpflichtet, als dies schriftlich vereinbart wurde.

1.5 ausführungstermine die von der pandiculor – paik jahnscheck aufgestellten zeitpläne stellen annäherungswerte dar. eine angemessene verlängerung der frist tritt ein, wenn der ag die nach 1.3 zur ausführung des vertrages erforderlichen voraussetzungen nicht schaffen kann. die frist verlängert sich ebenfalls beim eintritt unvorhergesehener ereignisse, die außerhalb des einflussbereiches von pandiculor – paik jahnscheck liegen, wie verzögerungen bei zulieferern, verkehrs- oder betriebsstörungen. die vorbezeichneten umstände hat pandiculor – paik jahnscheck auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden vertrages entstehen. beginn und ende derartiger ereignisse wird pandiculor – paik jahnscheck dem ag bald möglichst mitteilen.

2. gestaltungsfreiheit pandiculor – paik jahnscheck hat bei der schaffung seiner werke gestaltungsfreiheit, soweit ihm von seinem ag keine konkreten vorgaben gemacht werden.

3. nutzungsrechte

3.1 auftragswerk (regelhaft) der erteilte auftrag ist ein urheberwerkvertrag, vertragsgegenstand ist die schaffung des in auftrag gegebenen werkes sowie die einräumung von nutzungsrechten an diesem werk. es gelten die vorschriften des werkevertrages und des urheberrechtsgesetzes.

3.2 angebotswerk (ausnahmefall) das merkmal des angebotswerkes besteht darin, dass es nicht auf einen bestimmten werber ausgerichtet ist, der urheber hat es aus eigenem antrieb in der absicht geschaffen, es werber zur nutzung anzubieten. bei übernahme eines angebotswerkes zur nutzung kommt in der regel ein lizenzvertrag zustande. die aufforderung eines werbers an den urheber, das angebotswerk umzuarbeiten oder zu ergänzen löst einen ergänzenden werkevertrag aus.

3.3 schöpfungshöhe die arbeiten (entwürfe, werkzeichnungen, modelle) von pandiculor – paik jahnscheck sind als persönliche geistige schöpungen durch das urheberrechtsgesetz geschützt, dessen regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 urhg erforderliche schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.4 änderung ohne zustimmung von pandiculor – paik jahnscheck dürfen die designlösungen, elemente daraus sowie die urheberbezeichnung weder im original noch bei der reproduktion geändert werden.

3.5 übertragung das design oder elemente hieraus dürfen auf andere gegenstände als die vereinbarten ebenfalls nur mit einverständnis von pandiculor – paik jahnscheck übertragen werden.

3.6 nutzungsumfang die designlösungen der pandiculor – paik jahnscheck dürfen nur für die vereinbarte nutzungsart und den vereinbarten zweck im vereinbarten umfang verwendet werden. sieht der designvertrag keine andere regelung vor, überträgt pandiculor – paik jahnscheck einfaches nutzungsrecht an den entwürfen, die realisiert wurden, das recht, die arbeiten in dem vereinbarten rahmen zu verwenden, erwirbt der ag mit der zahlung der vergütung, wiederholungsnutzungen (z.b. nachaufträge) oder mehrfachnutzungen (z.b. für ein anderes produkt) sind vergütungspflichtig; sie bedürfen der einwilligung von pandiculor – paik jahnscheck.

3.7 weitergabe sollten die von pandiculor – paik jahnscheck entwickelten entwürfe oder designlösungen in der ursprünglichen oder in abgewandelter form an andere produzenten zur nutzung übergeben werden, ist die zustimmung von pandiculor – paik jahnscheck und die zahlung einer zu vereinbarenden lizenz- oder festvergütung erforderlich.

3.8 eigentum mangels anderweitiger vereinbarung verbleiben originale im eigentum von pandiculor – paik jahnscheck und sind nach angemessener frist unbeschädigt zurückzugeben. zusendung und rücksendung der arbeiten erfolgt auf gefahr und rechnung des ag.

3.9 nutzung von varianten soweit pandiculor – paik jahnscheck dem ag in den ersten arbeitsstufen (phasen) mehrere alternativvorschläge unterbreitet, wählt der ag hieraus einen entwurf für die weiterentwicklung aus. für varianten des entwurfs, nicht verwertete skizzen, modelle und zeichnungen räumt pandiculor – paik jahnscheck dem ag ein optionsrecht von 4 wochen ein. bei nutzung von varianten erfolgt eine nachvergütung, verstreicht die frist dürfen diese varianten ohne zustimmung von pandiculor – paik jahnscheck nicht genutzt, verwertet, an dritte weitergegeben noch in anderer form weiterentwickelt werden.

3.10 designstudien eine von pandiculor – paik jahnscheck anzufertigende designstudie dient der entwicklung von lösungsfeldern und varianten und der anschließenden auswahl eines entwurfes zur realisierung, die übertragung von rechte an in designstudien enthaltenen ideen, lösungen und entwürfen erfolgt im rahmen eines auftrages zur weiterentwicklung (3.1) oder anderer vereinbarungen.

3.11 schutzrechte der ag ist berechtigt, soweit zulässig, schutzrechte (patente, gebrauchsmuster und geschmacksmuster) auf seinen namen anzumelden, er trägt die daraus entstehenden kosten, soweit es sich dabei um erfindungen von der pandiculor – paik jahnscheck handelt, bedarf es einer gesonderten vereinbarung, bei der anmeldung durch den ag müssen die erfinder von pandiculor – paik jahnscheck benannt werden, die übertragung patentfähiger erfinderrechte bedarf besonderer vereinbarungen, der ag hat pandiculor – paik jahnscheck in diesem fall von etwaigen ansprüchen nach dem arbeitsnehmererfindergesetz freizustellen.

4. vergütung

4.1 vergütungssätze die vergütung wird nach der dem vertragsabschluss geltenden vergütungsstruktur von pandiculor – paik jahnscheck berechnet.

4.2 vergütungsanspruch die höhe des vergütungsanspruchs geht aus dem angebot bzw. der auftragsbestätigung hervor, die vereinbarten preise verstehen sich zuzüglich mehrwertsteuer, ohne skonto und sonstige nachlässe. nebenleistungen wie fremd-, sach- und reisekosten werden zusätzlich berechnet.

4.3 regelvergütung 2d- und 3d-entwürfe sowie die einräumung von nutzungsrechten bilden eine einheitliche leistung, für diese leistung berechnet pandiculor – paik jahnscheck die regelvergütung, (3.1)

4.4 änderungen im bearbeitungsablauf die vereinbarte gesamtvergütung stellt eine vergütung des angebotenen ergebnisses laut aufgabenbeschreibung dar. wenn das entwicklungsziel in weniger arbeitsstufen in anderer reihenfolge und arbeitsweise ebenso vollständig erreicht wird, ist die gesamtvergütung voll zu entrichten, die aufteilung nach arbeitsstufen in diesem vertrag stellt insoweit nur eine unverbindliche planung dar, die der erläuterung und transparenz der auftragsentwicklung dient.

4.5 abschlussvergütung findet eine bearbeitung nach dem regelhaft statt und der ag übt seine nutzungsoption nicht aus, werden keine nutzungsrechte eingeräumt und pandiculor – paik jahnscheck berechnet eine abschlussvergütung, die materialkosten stellen nach beginn der arbeiten zugleich den ersten abschlag dar, sofern die kosten noch nicht genau bezifferbar sind, werden sie geschätzt und nach ende der arbeiten in anrechnung gebracht.

4.6 ausschluß des miturheberrechtes vorschläge des ag oder seine sonstige mitarbeit haben

keinen einfluss auf die höhe der vergütung, mangels abweichender vereinbarung wird dadurch auch kein miturheberrecht begründet.

4.7 änderungen änderungen des auftrags während der auftragsdurchführung sind grundsätzlich zwischen den vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren, kommt eine einigung zwischen den parteien über art und umfang der änderungen oder der zu ändernden vergütung nicht zustande und wird dadurch das festhalten am vertrag unzumutbar, sind beide parteien zur kündigung des vertrages berechtigt, es sind dann die zu diesem zeitpunkt anfallenden kosten zu ersetzen und je nach teilleistungen anfallenden abschlusszahlungen zu zahlen.

4.8 zahlungsbedingungen die vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne abzug 14 tage ab rechnungsstellung fällig, kommt der ag in zahlungsverzug, hat er verzugszinsen in höhe von 5 % über dem jeweiligen basisszinssatz jeweils zuzüglich mehrwertsteuer zu entrichten, die verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn pandiculor – paik jahnscheck eine belastung mit höherem zinssatz nachweist, der vertragspartner kann mit den ansprüchen von pandiculor – paik jahnscheck nur aufrechnen, wenn die gegenforderung von pandiculor – paik jahnscheck unbestritten ist oder ein rechtskräftiger titel vorliegt.

4.9 vergütungsänderung ergibt sich während der auftragsdurchführung das erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen bearbeitung als angeboten, ist pandiculor – paik jahnscheck berechtigt, die nachweisbaren mehrkosten ohne besondere vereinbarung bis zu einem betrag von 10 % des vereinbarten auftragsvolumens in rechnung zu stellen, hierfür bedarf es keiner gesonderten schriftlichen vereinbarung, wird das vereinbarte auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten, so ist pandiculor – paik jahnscheck verpflichtet, den ag in kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine auftragsweiterung infolge zusätzlicher wünsche des ag handelt, nimmt der ag das neue angebot nicht an, steht pandiculor – paik jahnscheck die vergütung für die bisher geleisteten arbeiten zu.

4.10 fremdleistungen pandiculor – paik jahnscheck ist berechtigt, die zur auftragsfüllung notwendigen fremdleistungen im namen und für rechnung des ag zu bestellen, die sich aus dem abschluss von verträgen über fremdleistungen ergebenden verbindlichkeiten, hat der ag zu übernehmen, wobei er verpflichtet ist, pandiculor – paik jahnscheck im innenverhältnis von allen ansprüchen freizustellen.

5. geheimhaltung pandiculor – paik jahnscheck verpflichtet sich, über sämtliche bekannt werdenden einzelheiten der organisation, produktion und des vertriebes des ag gegenüber dritten stillschweigen zu bewahren, sofern diese einzelheiten ihrer natur nach vertraulich zu behandeln sind.

5.2 datenschutz zum zwecke der vertragsabwicklung und kundenbetreuung werden personen- und firmenbezogene daten des ag von pandiculor – paik jahnscheck gespeichert.

6.eigentumsvorbehalt

6.1 entwicklungsrechte bis zur vollständigen bezahlung sämtlicher ansprüche aus den geschäftsbeziehungen bleiben alle rechte an der entwicklung im eigentum von pandiculor – paik jahnscheck, insbesondere urheberrechte, geschmacksmusterrechte, patentrechte sowie das eigentum an hergestellten produkt/entwicklung.

6.2 eigentumsrechte an den arbeiten von pandiculor – paik jahnscheck werden nur nutzungsrechte eingeräumt, ein eigentumsrecht wird nicht übertragen, die originale aus der designentwicklung sind nach angemessener oder vereinbarter frist an pandiculor – paik jahnscheck zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine andere regelung getroffen worden ist, zusendung und rücksendung der arbeiten erfolgen auf gefahr und für rechnung des ag.

6.3 erförschen von nutzungsrechten das recht zur nutzung der designleistungen durch den ag erlischt, wenn die in rechnung gestellte vergütung einen monat nach fälligkeit nicht bezahlt wurde und pandiculor – paik jahnscheck dem ag zur zahlung eine angemessene frist mit der erklärung bestimmt hat, dass das nutzungsrecht nach dem ablauf der frist in fortfall gerät, ein etwa übertragenes nutzungsrecht des ag erlischt auch nach erfolgter bezahlung, wenn der ag in insolvenz fällt und das nutzungsrecht bis zum abschluss des insolvenzverfahrens nicht vom insolvenzverwalter übertragen wird.

7. haftung

7.1 risiko des auftraggebers pandiculor – paik jahnscheck haftet nicht für schäden, die durch sein design oder die von ihm vorgeschlagene konstruktion verursacht werden, der ag ist verpflichtet, dass von pandiculor – paik jahnscheck geschaffene werke selbständig auf seine funktionstauglichkeit und realisierbarkeit zu überprüfen, die verwertung der arbeit von pandiculor – paik jahnscheck geschieht auf eigenes risiko des ag.

7.2 haftung für neuheit die von pandiculor – paik jahnscheck geschaffenen werke sind persönliche geistige schöpungen, pandiculor – paik jahnscheck haftet nicht für ihre neuheit bzw. schutzfähigkeit.

7.3 haftungshöhe eine eventuelle haftung von pandiculor – paik jahnscheck für sich und seine mitarbeiter beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführte unmittelbare sachschäden, sie ist auf die wiederbeschaffungskosten mit rechnung einer besserstellung des ag beschränkt; ohne mehrwertsteuer, sofern die wiederbeschaffung durch rechnungsvorlage nicht nachgewiesen wurde.

7.4 produktionsfreigabe die freigabe von produktion und veröffentlichung obliegt dem ag, delegiert der ag im ausnahmefall die freigabe in ihrer gesamtheit oder teilen an pandiculor – paik jahnscheck, stellt er ihn von der haftung frei.

8. werbung

8.1 namensnennung falls vereinbart, wird die namensnennung pandiculor – paik jahnscheck auf der entwicklung sowie in allen werbeunterlagen und sonstigen veröffentlichungen vorgenommen.

8.2 veröffentlichungen pandiculor – paik jahnscheck ist berechtigt, in veröffentlichungen auf seine mitarbeit an dem jeweiligen vertragsgegenstand hinzuweisen.

9. belegexemplare

9.1 produkt, produktfoto pandiculor – paik jahnscheck hat anspruch auf kostenlose überlassung von fotos der gegenstände, die mit hilfe seines designs hergestellt wurden sowie auf kostenlose überlassung eines belegexemplares, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen kosten verbunden ist.

9.2 werbemitel pandiculor – paik jahnscheck hat anspruch auf übergabe von je 10 exemplaren eines werbemitels, das für von ihm gestellte produkte hergestellt wurde, pandiculor – paik jahnscheck darf ablichtungen der auftrags seiner vorschläge, ideen oder gestaltungen geschaffenen produkte und werbemitel veröffentlichen und unter namensnennung des ag zu seiner eigenwerbung verwenden.

10. wettbewerb

10.1 sperrfrist pandiculor – paik jahnscheck verpflichtet sich, keine gleichartigen produkte gleichzeitig und bis zu drei monaten nach projektabschluss für einen anderen ag zu entwickeln, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

10.2 parallelentwicklung der ag verpflichtet sich, pandiculor – paik jahnscheck zu informieren, wenn er während der auftragsdauer dritte mit einer gleichen oder ähnlichen aufgabe betraut, der ag unterliegt dabei der geheimhaltungspflicht gegenüber diesen dritten bzgl. der geistigen schöpfung des an.

11. sonstiges

11.1 ergänzungen, änderungen ergänzungen und änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind, die schriftform kann nicht mündlich abgedungen werden.

11.2. erfüllungsort erfüllungsort für alle verpflichtungen aus diesem vertrag ist, soweit nicht anders vereinbart, der sitz von pandiculor – paik jahnscheck, gleiches gilt für den gerichtstand.

11.3. unwirksamkeit einzelner bestimmungen ist oder wird eine dieser bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so werden die übrigen bestimmungen davon nicht berührt, die betroffene bestimmung ist so ausulegen, wie sie in rechtswirksamer weise dem willen der parteien am nächsten käme.

11.4. urheberbeziehung pandiculor – paik jahnscheck hat das recht, seine arbeiten mit einer urheberbeziehung zu versehen, soweit der vertrag mit dem ag keine abweichende vereinbarung enthält.

